

# B TEXTTEIL

## II. TEXTTEIL ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN

in Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes

### 2. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

#### 2.3 Festlegungen für die Einzelgrundstücke

2.3.2.1 Pro Einzelhaus- bzw. Doppelhausgrundstücksparzelle ist mindestens ein Hausbaum nach Artenliste zu pflanzen. Die festgesetzten Bäume entlang der Erschließungsstraßen werden eingerechnet.

2.3.2.2 Bauflächen talseits der Anliegerstraße 2,3,4 und 5 - offene Bauweise

Pro Gebäude sind mindestens zwei Hausbäume zu pflanzen. Davon sind mindestens zwei Hausbäume entlang der Anliegerstraße zu pflanzen. Der Abstand der Baumachse zur Straßenkante ist bis maximal 2,00 m zulässig.

2.3.4 Als Vorgarten festgelegte Flächen sind mit Bäumen und Sträuchern locker zu bepflanzen. Ausgenommen hiervon sind Garagen- und Stellplatzzufahrten im Bereich der privaten Vorgartenfläche. Durchgehende Abpflanzungen an der Grenze zu der Erschließungsstraße sind nicht zulässig.



II. **BEGRÜNDUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DES GRÜNORDNUNGSPLANES NR. 03  
WOHNGEBIET MEISSNER BERG, RADEBURG WEST**

1. **LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN**

1.1 **FESTLEGUNGEN FÜR DIE EINZELGRUNDSTÜCKE**

Die Festlegung für die Mindestanzahl der zu pflanzenden Hausbäume je Grundstücksparzelle / Gebäude wurde der 3. Änderung zum Bebauungsplan angeglichen.

1.2 **Private Vorgartenfläche**

Die Festlegung der privaten Vorgartenflächen wurde der 3. Änderung zum Bebauungsplan angepaßt.

